



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
V/3 Abfallwirtschaftsplanung, Abfallbehandlung
und Altlastensanierung
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: v3@bmk.gv.at

Wien, am 7. Juni 2022
Zl.-511/310522/HA,TS

GZ: 2022-0.066.480

Betreff: Entwurf Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Entwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Verwertung von Bankettschälgut gemäß Teil1, Kapitel 4.7

Im BAWP 2017 wurde u.a. auf Basis der Ergebnisse des Forschungsprojektes der FSV „Wirtschaftliche Verwertung von Materialien des Straßendienstes“ – FSV Schriftenreihe 012/2014“ die Verwertung von Bankettschälgut erstmals geregelt.

Da Bankettschälgut oft humose und biogene Anteile enthält, wurde dabei unter Einbeziehung der Verkehrsbelastung der Straßen im Sinne der Kreislaufwirtschaft die Verwertung in landwirtschaftliche Rekultivierungsschichten dezidiert unter bestimmten Bedingungen zugelassen und andererseits eine Deponierung auf BAH insofern eingeschränkt, dass diese ohne grundlegende Charakterisierung durch Laboranalytik nicht zulässig war/ist.

Nunmehr wird diese Vorgangsweise offenbar aufgrund der Thematik „Mikroplastik aus Reifenabrieb“ gänzlich in Frage gestellt und im BAWP 2022 in die genau entgegengesetzte Richtung gegangen: Verwertung massiv eingeschränkt und Deponierung gefordert, das noch dazu mit einem wesentlich strengeren





Probenahmeregime (Beprobung vom Haufen, geringerer Beurteilungsmaßstab usw.), das die zusätzliche Notwendigkeit von genehmigten Zwischenlagern bedingt.

Damit wird ein - auf Basis der geltenden Grenzwerte für Umweltparameter - verwertbares Material in die Deponierung gedrängt, wo es aufgrund der teilweise hohen TOC- bzw. Organik-Gehalte Probleme bereitet und wertvolles Deponievolumen verbraucht. Die Transportweiten werden dabei um ein Vielfaches erhöht (zusätzlicher CO₂-Ausstoß und Reifenabrieb), weil dezentrale Verwertung nicht mehr möglich ist. Dies führt natürlich neben den Umweltfaktoren, die im Sinne der Grundsätze des AWG gegeneinander abzuwägen sind, auch zu wesentlich höheren Kosten.

Wie aus diversen bisherigen Publikationen zu Mikroplastik hervorgeht (z.B. „Umweltbundesamt - Mikroplastik in der Umwelt“) gibt es noch kaum fundierte Ergebnisse über tatsächliche Gehalte in Banketten und damit die Verhältnismäßigkeit bzw. Wirksamkeit der vorgesehenen Einschränkungen/Entsorgungsvorgaben (Austrag von Mikroplastik aus Reifenabrieb durch Deponierung des Bankettschälgutes).

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher:

- Klärung anhand welcher Indikatoren bzw. quantifizierbarer Inhaltsstoffe der Anteil an Mikroplastik ermittelt und bewertet werden kann und ob bzw. welcher Zusammenhang mit den Verkehrsstärken besteht. Ein gänzlicher Ausschluss von der landwirtschaftlichen Verwertung scheint überschießend und nicht im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgedankens.
- Prüfung der Verhältnismäßigkeit der im Entwurf des BAWP 2022 vorgesehenen Regelungen für Bankettschälgut im Vergleich zum BAWP 2017 in obigem Sinne bzw. gemäß nachfolgenden Vorschlägen und dementsprechende Anpassung der Regelungen.
- Beibehaltung der Grenzen der nicht landwirtschaftlichen Verwertung von Bankettschälgut gering belasteter Straßen gemäß BAWP 2017 (< 5000 DTV für Verwertung im Straßenraum ohne chem.-analyt. Untersuchung)
- Zulassung der Grenzen der landwirtschaftlichen Verwertung für Bankettschälgut von geringst belasteten Straßen < 500 DTV (kaum Reifenabrieb!) weiterhin ohne chem.-analyt. Untersuchung und bis < 2500 DTV mit chem.-analyt. Untersuchung (bisher im BAWP 2017 bis 10.000 DTV zulässig mit Attest für Qualitätsklasse A1).



Das begründet sich insofern, als in diesem untergeordneten Netz einerseits zu einem großen Anteil die Winterdienstbetreuung mittels Splittstreuung und dadurch ein schnellerer Aufwuchs des Bankettes erfolgt. Andererseits erfolgt auch durch die unmittelbare Nähe dieser Straßenkategorie zur landwirtschaftlichen Nutzung (meist unmittelbar an das Bankett angrenzend!) ein erhöhter Eintrag auf das Bankett bzw. stärkerer Aufwuchs einer Grasnarbe und durch das Mähen/Mulchen dieser Grasnarbe ebenfalls ein stärkerer Bankettaufwuchs mit hohem organischem Anteil.

Durch diese Faktoren ergibt sich, dass...

- derartige Bankette in der Regel wesentlich öfter (Faktor 2-3) zu schneiden sind als höherrangige Straßen und damit sowohl aufgrund der geringeren Emission durch den Verkehr als auch durch das häufigere Bankettschneiden/die größeren Mengen im Bankettschälgut geringere Schadstofffrachten enthalten sind als bei hochrangigen Straßen;
- dieses Bankettschälgut in der Regel aufgrund der hohen organischen Anteile für landwirtschaftliche Verwertung gut geeignet ist,
- dieses Bankettschälgut aufgrund der organischen Anteile/Rasensoden bei der Deponierung problematisch ist (ev. Zwischenlagerung auf der Deponie zum Abbau der Organik erforderlich, Einbau nur in der Rekultivierungsschicht der BAH-Deponie usw.)
- für die Entsorgung von Bankettschälgut im Zuge einer DVO-Novelle Erleichterungen bei der grundlegenden Charakterisierung zu schaffen sind (z.B. bis zu DTV < 10000Kfz/d ohne chem-analyt. Untersuchung), um eine zwingende Zwischenlagerung (geeignete Lagerplätze, zusätzliche Transporte und Ladevorgänge!), sowie überschießende Analysekosten usw. zu vermeiden.
- Im Gegensatz zum Entwurf des BAWP 2022 soll weiterhin auch die Insitu-Beprobung von Bankettschälgut zulässig bleiben, jedoch kann einem Raster für die Aushubkategorie III gemäß ÖNORM S2126 mit einer qualifizierten Stichprobe je 400m² (entspricht rd. 50t Bankettschälgut) und einem Beurteilungsmaßstab (max. Menge der Sammelprobe) von 1500 t zugestimmt werden.

Eine 0-Strategie – sprich: Bankettschälgut auch von gering belasteten Straßen wegschaffen/deponieren - erscheint auch aus folgenden Gründen nicht verhältnismäßig und zielführend:

- Gemäß FSV-Schriftenreihe Nr.12 Punkt 6.2.4 wird angenommen, dass Reifenabrieb bis zu 20m von der Straße entfernt in den angrenzenden Boden



Österreichischer
Gemeindebund

gelangt bzw. über die Kanalisation abgeschwemmt wird. Daher muss angenommen werden, dass auch in den Bereichen wo Bankett geschält wird (in der Regel 1m breit neben der Fahrbahn) nur ein Teil des emittierten Gummiabriebes überhaupt erfasst und damit aus dem Verkehr gezogen werden kann.

Um entsprechende Berücksichtigung im BAWP2022 wird höflich ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel